

Datenschutzhinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Bewerbung

Im Folgenden informieren wir Sie nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Erhebung und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Zweitqualifizierung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen über das Bewerberportal durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Kontaktdaten des Verantwortlichen

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Salvatorstraße 2
80 327 München
Telefon: 089 2186-0
E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Zweck der Datenverarbeitung

Zweck der Datenverarbeitung durch das Staatsministerium ist es, eine rechtmäßige Prüfung Ihrer Bewerbung zur Zweitqualifizierung nach Art. 22 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen vornehmen zu können.

Das Staatsministerium prüft anhand der erhobenen Daten, ob Sie grundsätzlich für eine Einstellung im Rahmen einer der Maßnahmen zur Zweitqualifizierung in Betracht kommen. Hierfür verarbeiten wir alle von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten im Rahmen Ihrer Bewerbung, insbesondere Nachname, ggf. Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort), E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Familienstand, Anzahl und Geburtsjahr der Kinder, Staatsangehörigkeit, ggf. Grad der Behinderung, VIVA-Nummer, derzeitiges Beschäftigungsverhältnis, Lehramtsbefähigung für die Fächer xx, Noten (1. Lehramtsprüfung, 2. Staatsprüfung, Gesamtprüfungsnote, ggf. Vergleichsnote), Ihren Einsatzwunsch (Auswahl von 2 Regierungsbezirken mit jeweils 3 Schulamtsbezirken und gewünschte Stundenzahl an Grundschulen bzw. Mittelschulen), ggf. Anlagen (insbesondere Tabellarischer Lebenslauf, Kopien der Zeugnisse, Kopie des

Anerkennungsschreibens, Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. Gleichstellungsbescheides, Nachweis über frühere Beschäftigungszeiten). Sie geben Ihre Daten über ein Webformular auf der Webseite <https://www.km.bayern.de> ein. Die im Webformular eingegebenen Daten können vom zuständigen Fachreferat des Staatsministeriums über einen Bereich im Bayerischen Schulportal eingesehen und bearbeitet werden.

Die konkreten Einstellungsvoraussetzungen werden von der zuständigen Bezirksregierung geprüft. Die Prüfung erfolgt nach Zuweisung der Bewerber durch das Staatsministerium und wird außerhalb des Schulportals vorgenommen. Die zuständige Regierung ist, sofern Sie eingewilligt haben, berechtigt, Ihre beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus angelegte Personalakte bzgl. Ihres bisherigen beruflichen Werdegangs zum Zwecke des Einstellungsverfahrens einzusehen.

Am Ende der Zweitqualifizierungsmaßnahme und nach erfolgreich bestandener Bewährungsfeststellung werden Ihnen vom Staatsministerium zwei Schreiben (Feststellung der Lehramtsbefähigung und Ermittlung der Vergleichsbewertung) zugesandt.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung sind Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a, b, c und e, Art. 9 Abs. 2 Buchst. b und h, 88 Abs. 1 DSGVO, Art. 103 ff. BayBG, Art. 145 BayBG (siehe z.B. Ziffer 3 Nr. 1), Art. 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 BayDSG, Art. 22 BayLBG.

Empfänger von personenbezogenen Daten

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens werden personenbezogene Daten durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus an folgende externe bzw. interne Stellen weitergegeben, soweit die Weitergabe der Daten jeweils erforderlich ist:

- Kommen Sie für eine Einstellung in den staatlichen Schuldienst in Betracht, werden Ihre Daten zur Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen sowie ggf. zur Koordination, Organisation und Zuweisung der Bewerber an die **zuständige Bezirksregierung** als zuständige personalverwaltende Stelle übermittelt. Diesbezüglich erhalten Sie gesonderte Informationen von der zuständigen Bezirksregierung.
Die zuständige Regierung ist, sofern Sie eingewilligt haben, berechtigt, Ihre beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus angelegte Personalakte bzgl. Ihres bisherigen beruflichen Werdegangs zum Zwecke des Einstellungsverfahrens einzusehen.
Sollten sich bei Ihnen während der Zweitqualifizierung Änderungen bzgl. Ihrer personenbezogenen Daten ergeben, teilt die für Sie zuständige Bezirksregierung am Ende der Zweitqualifizierung dem Staatsministerium diese Änderungen sowie das Ergebnis der von Ihnen abgelegten Bewährungsfeststellung mit, um einen reibungslosen Ablauf der Zweitqualifizierungsmaßnahme und der anschließenden Erteilung der Lehramtsbefähigung und Vergleichsbewertung durch das Staatsministerium sicherzustellen.
- Soweit Ihre persönlichen Daten elektronisch verarbeitet und gespeichert werden, erfolgt die Bereitstellung von technischer Infrastruktur und Infrastrukturdienstleistungen durch das IT-DLZ als Unterauftragsverarbeiter des Landesamts für Finanzen.
- Zur Koordinierung des Personaleinsatzes der Lehrkräfte aus dem Gymnasial- und Realschulbereich ist ein Datenaustausch zwischen den jeweils zuständigen Personalreferaten der Abteilung für Grund- und Mittelschulen und der Gymnasial- bzw. Realschulabteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erforderlich.
- Der Administrator der Webanwendungen im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat Zugriff auf Daten, soweit dies zur Sicherstellung der Verfügbarkeit der Anwendungen auf der Webseite des Staatsministeriums und im Schulportal sowie bei auftretenden Problemen erforderlich ist.

Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Speicherung, Löschung und Vernichtung dieser Daten richtet sich bei erfolgreichen Bewerbungen nach den Art. 103 ff. BayBG, insb. Art. 110 BayBG (im Falle der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 611a BGB sowie in entsprechender Anwendung nach den Art. 103 ff. BayBG, insb. Art. 110 BayBG). Die innerhalb des Bewerbungsverfahrens gewonnenen personenbezogenen Daten werden ca. 3 Wochen nach Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist aus dem Portal gelöscht. Entsprechend durch das für Grund- und Mittelschulen zuständige Personalreferat im Staatsministerium angelegte Arbeitslisten werden ca. 12 Wochen nach Eintritt der neuen Teilnehmer in eine Maßnahme der Zweitqualifizierung gelöscht, es sei denn, deren Kenntnis ist im Einzelfall für Zwecke der Personalverwaltung noch erforderlich.

Sollte die Bewerbung zurückgezogen werden, werden die Daten nach der Mitteilung über die Bewerbungsrücknahme und spätestens 3 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist gelöscht, es sei denn, deren Kenntnis ist im Einzelfall für Zwecke der Personalverwaltung noch erforderlich.

Bei nicht erfolgreicher Bewerbung bewahrt das Staatsministerium die im Rahmen der Bewerbung erhobenen Daten bis zum nächsten Einstellungstermin im Rahmen der Maßnahme (i.d.R. 6 Monate) zur Sicherstellung der Nachprüfbarkeit der Gründe für die Einstellungsentscheidung auf.

Weitere Hinweise des Staatsministeriums zum Datenschutz, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person, finden Sie unter

<https://www.km.bayern.de/datenschutzerklaerung.html>.